

**10.09.13**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Vk - In - R

zu **Punkt .....** der 914. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2013

---

Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

Vk  
In

1. Die Verordnung ist wie folgt zu fassen:

**'Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung  
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften'**\*

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und § 18 Absatz 4 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342);
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, j, k, m, n, r, s, u und w, Nummer 2 Buchstabe l und p, § 6 Absatz 3, § 6e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, § 26a, § 30c Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6, § 63 Nummer 2 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n, s, u und w zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze nach dessen Artikel 9 Absatz 2], § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe l durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 6e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 26a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), § 30c Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes von 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) sowie § 63 im Eingangssatz zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden sind,

---

\* Diese Ziffer endet auf Seite 69. Ziffer 2 siehe Seite 11.

- auf Grund des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes, davon Absatz 2 Satz 1 und 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze nach dessen Artikel 9 Absatz 2], in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- auf Grund des § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 31 Absatz 6, § 33a Absatz 5, § 34 Absatz 4 und § 34a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 31 Absatz 6 und § 33a Absatz 5 zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie § 34 Absatz 4 und § 34a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe d und Nummer 9 des Gesetzes vom ... [Einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze nach dessen Artikel 9 Absatz 2] (BGBl. I S. ...) geändert worden sind,
- auf Grund des § 3 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a und § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen § 3 Absatz 6 und § 23 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 295 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind,
- auf Grund des § 23 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung

## **Artikel 1**

### **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

In § 76 Nummer 16 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 2013" durch die Angabe "31. Dezember 2014" ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Angabe zu Unterabschnitt Nummer 7 wird das Wort "Punktsystem" durch das Wort "Fahreignungs-Bewertungssystem" ersetzt.
    - bb) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

"§ 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem".
    - cc) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

"§ 41 Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde".
    - dd) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

"§ 42 Fahreignungsseminar".

- ee) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
  - "§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes".
- ff) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
  - "§ 45 (weggefallen)".
- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Angabe zu Unterabschnitt 2 wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.
  - bb) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 59 Speicherung von Daten im Fahreignungsregister".
- c) Der Abschnitt "Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung" wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe zur Anlage 13 wird wie folgt gefasst:
    - "Anlage 13 Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (zu § 40)".
  - bb) Folgende Angabe wird eingefügt:
    - "Anlage 16 Rahmenplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars".
- 2. In § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2 sowie Anlage 15 Nummer 1 Buchstabe g werden jeweils die Wörter "§ 4 Absatz 10 Satz 3" durch die Wörter "§ 4 Absatz 10 Satz 4" ersetzt.
- 3. In § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 4 Satz 3, § 29 Absatz 3 Satz 3, § 49 Absatz 1 Nummer 15, § 50 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 sowie in der Überschrift zu Abschnitt III Unterabschnitt 2 wird jeweils das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.
- 4. Die Überschrift von Abschnitt II Unterabschnitt 7 wird wie folgt gefasst:
  - "Fahreignungs-Bewertungssystem".

## 5. § 40 wird wie folgt gefasst:

"§ 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem

Dem Fahreignungs-Bewertungssystem sind die in Anlage 13 bezeichneten Zuwiderhandlungen mit der dort jeweils festgelegten Bewertung zu Grunde zu legen."

## 6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Fahrerlaubnisbehörde" durch die Wörter "nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Ermahnung des Inhabers einer Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, seine Verwarnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und der jeweils gleichzeitige Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar erfolgen schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszuwiderhandlungen."

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

## 7. Die §§ 42 bis 44 werden wie folgt gefasst:

**§ 42 Fahreignungsseminar**

(1) Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme. Die Teilmaßnahmen sind durch gegenseitige Information der jeweiligen Seminarleiter aufeinander abzustimmen.

(2) Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten, die Verbesserung der Gefahrenkognition, die Anregung zur Selbstreflexion und die Entwicklung von Verhaltensvarianten ab. Sie umfasst zwei Module zu je 90 Minuten entsprechend der Anlage 16. Neben den dort genannten Lehr- und Lernmethoden und Medien dürfen auch Methoden und Medien eingesetzt werden, die den gleichen Lernerfolg gewährleisten. Über die Geeignetheit der Methoden und Medien entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde, die zur Bewertung ein unabhängiges

wissenschaftliches Gutachten einer für die Bewertung geeigneten Stelle einholen kann. Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern durchgeführt werden.

(3) Modul 1 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Einzelbaustein "Seminarüberblick",
2. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Fahrerkarriere und Sicherheitsverantwortung,
3. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung,
4. Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung als Hausaufgabe,
5. Einzelbaustein "Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems",
6. tatbezogene Bausteine zu Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen mit folgenden Varianten:
  - a) Geschwindigkeit,
  - b) Abstand,
  - c) Vorfahrt und Abbiegen,
  - d) Überholen,
  - e) Ladung,
  - f) Telefonieren im Fahrzeug,
  - g) Alkohol und andere berauschende Mittel,
  - h) Straftaten,
7. Festigungsbaustein "Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation" und
8. Hausaufgabenbaustein "Übung zur Selbstbeobachtung".

(4) Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Auswertung der Hausaufgaben,
2. tatbezogene Bausteine zu Risikoverhalten und Unfallfolgen und
3. Festigungsbaustein "individuelle Sicherheitsverantwortung".

(5) Die Auswahl der tatbezogenen Bausteine nach den Absätzen 3 und 4 wird vom Seminarleiter in Abhängigkeit von den in den individuellen Fahrerkarrieren dargestellten Verkehrszuwiderhandlungen vorgenommen. Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Moduls 1 begonnen werden.

(6) Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme zielt darauf ab, dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. Sie soll beim Teilnehmer Reflexionsbereitschaft erzeugen und Veränderungsbereitschaft schaffen. Sie umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen.

(7) Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse, der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells und der Erarbeitung von Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Erarbeitung der auslösenden und aufrechterhaltenden inneren und äußeren Bedingungen der Verkehrszuwiderhandlungen als Verhaltensanalyse,
2. die Erarbeitung der Funktionalität des Fehlverhaltens in Form einer Mittel-Zweck-Relation,
3. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit,
4. die Ausarbeitung schriftlicher Zielvereinbarungen, diese umfassen
  - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
  - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
  - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritteund
5. die Hausaufgaben "Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen" und "Erprobung des neuen Zielverhaltens".

(8) Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Besprechung der Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung,
2. die Besprechung der Einhaltung der Zielvereinbarungen,
3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien und
4. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit.

(9) Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden.

#### **§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrerergesetzes**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Fahreignungsseminare auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarerlaubnis
  - a) Verkehrspädagogik nach § 31a Absatz 2 des Fahrerergesetzes oder
  - b) Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. das Vorliegen des Nachweises der jährlichen Fortbildung nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 33a Absatz 2 des Fahrerergesetzes,
3. die räumliche und sachliche Ausstattung,
4. die Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften auf der Teilnehmerliste je Modul oder Sitzung und
5. die anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Seminare, die Folgendes umfasst:
  - a) für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
    - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
    - bb) die Anzahl der Teilnehmer,
    - cc) die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,

- dd) die eingesetzten Bausteine und Medien,
- ee) die Hausaufgaben und
- ff) die Seminarverträge,
- b) für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
  - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
  - bb) die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszuwiderhandlungen,
  - cc) die Funktionalität des Problemverhaltens,
  - dd) die erarbeiteten Lösungsstrategien,
  - ee) die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
  - ff) die Zielvereinbarungen und
  - gg) den Seminarvertrag.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes,
2. die Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes,
3. die Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge, die Folgendes umfasst:
  - a) die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangslleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,
  - b) die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,
  - c) die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,

- d) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
- e) die Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

#### **§ 44 Teilnahmebescheinigung**

(1) Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszustellen. Sie enthält

- 1. den Vornamen und Familiennamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,
- 2. die Bezeichnung der absolvierten Bausteine und
- 3. die Daten der durchgeführten Module und Sitzungen.

Die Bescheinigung ist von den Seminarleitern beider Teilmaßnahmen und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer

- 1. nicht an allen Sitzungen des Seminars teilgenommen hat,
- 2. eine offene Ablehnung gegenüber den Zielen der Maßnahme zeigt oder
- 3. den Lehrstoff und Lernstoff nicht aktiv mitgestaltet.'

8. § 45 wird aufgehoben.

9. § 48a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

[ 2. ]  
Vk  
In

[a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "drei Punkten" durch die Wörter "einem Punkt" ersetzt.]

(Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 3  
auf  
Seite 70)

b) In Satz 2 wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.

10. In § 57 wird die Nummer 25 wie folgt gefasst:

"25. der Tag und die Art von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und der Tag der Beendigung des Fahreignungsseminars sowie der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,".

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 59 Speicherung von Daten im Fahreignungsregister".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil und in Nummer 8 wird jeweils das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter "Nummer 4, 5, 6, 8 und 10" durch die Wörter "Nummer 4, 5, 6 und 8" ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. die vorgeschriebene Einstufung als

- a) Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre mit drei Punkten,
- b) Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre oder als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder
- c) verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt

und die entsprechende Kennziffer,".

dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

"12. bei der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung die rechtliche Grundlage, der Tag der Beendigung des Seminars, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und der Tag, an dem die Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde,".

ee) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

"13. der Punktabzug auf Grund der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar,"

ff) In Nummer 14 werden die Wörter "§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes" durch die Wörter "§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes" ersetzt.

12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter "§ 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 10" durch die Wörter "§ 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter "§ 28 Absatz 3 Nummer 2, 3 (1. Alternative) und 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes" durch die Wörter "§ 28 Absatz 3 Nummer 1, sofern die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und Nummer 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Für luftverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes, schiffsverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4a des Straßenverkehrsgesetzes und eisenbahnverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4b des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt."

13. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

"f) die vorgeschriebene Einstufung als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt und die entsprechende Kennziffer,".

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Wörter werden angefügt:

"jeweils mit den Angaben über die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, die Rechtsgrundlagen sowie den Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8 und darüber hinaus bei Buchstaben a bis g die entscheidende Stelle, den Tag der Entscheidung sowie den Grund der Maßnahme oder bei Buchstabe h den Tag des Zugangs des Verzichts bei der zuständigen Behörde,".

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

"5. die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes über Entscheidungen der Strafgerichte mit den Angaben über

a) die entscheidende Stelle, den Tag des ersten Urteils oder bei Strafbefehlen den Tag der Unterzeichnung durch den Richter, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, den Tag der Rechtskraft,

b) Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angaben, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,

c) die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, die Haupt- und Nebenstrafe, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe, das Absehen von Strafe, die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe, die Geldstrafe, die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und den Tag des Ablaufs der Sperrfrist, die Anordnung einer Fahrerlaubnissperre und den Tag des Ablaufs der Sperrfrist, das Bestehen eines rechtskräftigen Fahrverbots unter Angabe des Ablaufs des Verbots sowie die vorgeschriebene Einstufung als Straftat mit Entziehung der Fahr-

- erlaubnis oder mit isolierter Sperre mit drei Punkten oder als Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre mit zwei Punkten und die entsprechende Kennziffer,
- d) bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Absatz 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches und den Tag des Fristablaufs,
  - e) die Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8,
6. die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes über Entscheidungen der Justizbehörden bei Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins oder über die vorläufige Entziehung des Führerscheins nach § 94 oder § 111a der Strafprozessordnung mit den Angaben über die entscheidende Stelle, den Tag der Maßnahme und die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung und Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) § 60 Absatz 1 bis 5 findet entsprechende Anwendung."
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
  - d) In Absatz 7 wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahrerlaubnisregister" ersetzt.
14. In § 62 Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 60" die Wörter "Absatz 1, 2, 5 und 6" gestrichen.
15. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter "Passes oder" durch die Angabe "Passes," ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort "oder" ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
"4. bei elektronischer Antragstellung der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes."

16. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 4 Absatz 9" durch die Angabe "§ 2a Absatz 7" ersetzt.
- b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter "§ 4 Absatz 9 Satz 6 Nummer 1" werden jeweils durch die Wörter "§ 2a Absatz 7 Satz 8 Nummer 1" ersetzt.
  - bb) Die Wörter ", auch in Verbindung mit § 2a Absatz 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes" werden jeweils gestrichen.

17. In Anlage 12 Buchstabe A wird die Nummer 1.3 aufgehoben.

18. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

### **"Anlage 13 (zu § 40 FeV)**

#### **Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs- Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Im Fahreignungsregister sind nachfolgende Entscheidungen zu speichern und im Fahreignungs-Bewertungssystem wie folgt zu bewerten:

- 1. mit drei Punkten folgende Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist**

<b>laufende Nummer</b>	<b>Straftat</b>	<b>Vorschriften</b>
1.1	Fahrlässige Tötung	§ 222 StGB
1.2	Fahrlässige Körperverletzung	§ 229 StGB
1.3	Nötigung	§ 240 StGB
1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB

1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
1.8	Vollrausch	§ 323a StGB
1.9	Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB
1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
1.11	Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG

## 2. mit zwei Punkten

### 2.1 folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.1	Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 222 StGB
2.1.2	Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 229 StGB
2.1.3	Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 240 StGB
2.1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
2.1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
2.1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
2.1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
2.1.8	Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323a StGB

2.1.9	Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323c StGB
2.1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
2.1.11	Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 22 StVG

## 2.2 folgende besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
2.2.1	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	241, 241.1, 241.2
2.2.2	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels geführt	242, 242.1, 242.2

---

\* Bußgeldkatalog

2.2.3	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	9.1 bis 9.3, 11.1 bis 11.3 jeweils in Verbindung mit 11.1.6 bis 11.1.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.5 bis 11.2.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur innerhalb geschlossener Ortschaften) oder 11.3.6 bis 11.3.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften)
2.2.4	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	12.6 in Verbindung mit 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs sowie 12.7 in Verbindung mit 12.7.3, 12.7.4 oder 12.7.5 der Tabelle 2 des Anhangs
2.2.5	Überholvorschriften nicht eingehalten	19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2

2.2.6	Auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	83.3
2.2.7	Als Fahrzeugführer Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht oder trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	89b.2, 244
2.2.8	Als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt bei Gefährdung, mit Sachbeschädigung oder bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2
2.2.9	Als Kraftfahrzeugführer an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	248

### 3. mit einem Punkt folgende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

#### 3.1 folgende Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften	laufende Nummer des BKat *
3.1.1	des § 24c des Straßenverkehrsgesetzes	243

---

\* Bußgeldkatalog

### 3.2 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs- Ordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.2.1	die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	4.1, 4.2, 5a, 5a.1, 6
3.2.2	die Geschwindigkeit	8.1, 9, 10, 11 in Verbindung mit 11.1.3, 11.1.4, 11.1.5, 11.1.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften)

---

\* Bußgeldkatalog

3.2.3	den Abstand	12.5 in Verbindung mit 12.5.1, 12.5.2, 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.6 in Verbindung mit 12.6.1 oder 12.6.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.7 in Verbindung mit 12.7.1 oder 12.7.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 15
3.2.4	das Überholen	17, 18, 19, 19.1, 153a, 21, 22
3.2.5	die Vorfahrt	34
3.2.6	das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	39.1, 41, 42.1, 44
3.2.7	Park- oder Halteverbote mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen	51b.3, 53.1
3.2.8	das Liegenbleiben von Fahrzeugen	66
3.2.9	die Beleuchtung	76
3.2.10	die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	79, 80.1, 82, 83.1, 83.2, 85, 87a, 88
3.2.11	das Verhalten an Bahnübergängen	89, 89b.1
3.2.12	das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	92.1, 92.2, 93, 95.1, 95.2
3.2.13	die Personenbeförderung, die Sicherungspflichten	99.1, 99.2

3.2.14	die Ladung	102.1, 102.1.1, 102.2.1, 104
3.2.15	die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers	108, 246.1, 247
3.2.16	das Verhalten am Fußgängerüberweg	113
3.2.17	die übermäßige Straßenbenutzung	116
3.2.18	Verkehrshindernisse	123
3.2.19	das Verhalten gegenüber Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten sowie an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpeil	129, 132, 133.1, 133.2, 133.3.1, 133.3.2,
3.2.20	Vorschriftzeichen	150, 151.1, 151.2, 152, 152.1
3.2.21	Richtzeichen	157.3, 159b
3.2.22	andere verkehrsrechtliche Anordnungen	164
3.2.23	Auflagen	166, 233

### 3.3. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.3.1	die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	171, 172
3.3.2	das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Begleitung	251a

---

\* Bußgeldkatalog

### 3.4. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.4.1	die Zulassung	175
3.4.2	ein Betriebsverbot und Beschränkungen	253

### 3.5. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.5.1	die Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	186.1.3, 186.1.4, 186.2.3, 187a
3.5.2	die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 189a.1, 189a.2
3.5.3	die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	192, 193
3.5.4	die Kurvenlaufeigenschaften von Fahrzeugen	195, 196

---

\* Bußgeldkatalog

3.5.5	die Achslast, das Gesamtgewicht, die Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	198 und 199 jeweils in Verbindung mit 198.1.2 bis 198.1.7, 199.1.2 bis 199.1.6, 198.2.4 oder 199.2.4, 198.2.5 oder 199.2.5, 198.2.6 oder 199.2.6 der Tabelle 3 des Anhangs
3.5.6	die Besetzung von Kraftomnibussen	201, 202
3.5.7	Bereifung und Laufflächen	212, 213
3.5.8	die sonstigen Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs	214.1, 214.2, 214a.1, 214a.2
3.5.9	die Stützlast	217
3.5.10	den Geschwindigkeitsbegrenzer	223, 224

### 3.6. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

<b>laufende Nummer</b>	<b>Beschreibung der Zuwiderhandlung</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>
3.6.1	Als tatsächlicher Verloader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.2	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB

---

3.6.3	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe o GGVSEB".
-------	--	--

19. Folgende Anlage 16 wird angefügt:

**"Anlage 16**  
(zu § 42 Absatz 2)

**Rahmenlehrplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars**

**Modul 1**

1. Baustein "Seminarüberblick"

	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
1.1	... den organisatorischen Ablauf des Fahreignungsseminars beschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Teilmaßnahmen und Module</li> <li>- Zeitliche Vorgaben zu den Teilmaßnahmen, zu den Modulen und zur Gesamtmaßnahme</li> </ul>		Folien-Präsentation / Film
1.2	... die wichtigsten Lehr-Lerninhalte und Lehr-Lernmethoden der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme wiedergeben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bausteinstruktur und -inhalte</li> <li>- Lehr-Lernmethoden</li> </ul>	Lehrvortrag	Merkblatt "Seminarüberblick"
1.3	... den Inhalt der Vertraulichkeitsversicherung darlegen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertraulichkeitsversicherung</li> </ul>		

1.4	... die Voraussetzungen der Seminaranerkennung und die möglichen Konsequenzen einer Nichterfüllung benennen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwesenheit</li> <li>- Aktive Mitarbeit</li> <li>- Hausaufgabenbearbeitung</li> <li>- Keine offene Ablehnung</li> <li>- Konsequenzen der Nichterfüllung der Voraussetzungen</li> </ul>	
1.5	... die wesentlichen Inhalte der verkehrs-psychologischen Teilmaßnahme skizzieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme</li> </ul>	

2. Baustein "Individuelle Fahrkarriere und Sicherheitsverantwortung"

	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr-Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
2.1	... das Gefahrenpotenzial beschreiben, welches sein bisheriges Tatverhalten birgt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutsame kritische Fahrsituationen seit dem Fahrerlaubniserwerb</li> <li>- Unfallrisiken und Verantwortung im Zusammenhang mit den berichteten Fahrsituationen</li> </ul>	Erfahrungsberichte / Diskussion / kooperatives Lernen	Arbeitsblatt  "Meine Fahrkarriere"  Folien-Präsentation / Film / Fotos / Zeitungsartikel

## 3. Baustein "Individuelle Mobilitätsbedeutung"

	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
3.1	... erläutern, warum das Kraftfahrzeug ein für ihn bedeutsames Fortbewegungs- und Transportmittel darstellt.	- Individuell bedeutsame Nutzungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugs	Kooperatives Lernen / Einzelarbeit / Diskussion	Arbeitsblatt "Wann brauche ich ein Kraftfahrzeug?"
3.2	... Folgen eines Mobilitätsverlusts benennen.	- Folgen eines Mobilitätsverlusts		

## 4. Baustein Hausaufgabe "Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung"

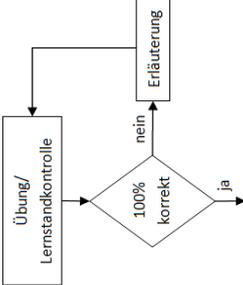
	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
4.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	- Individuelle Bedeutung des Mobilseins - Individuelle Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts	Hausaufgabe	Arbeitsblatt "Meine individuelle Mobilitätsbedeutung"

5. Baustein "Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems"

	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
5.1	... die Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems wiedergeben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Punkte und Sanktionen bei Regelverstößen</li> <li>- Stufen des Punktsystems</li> <li>- Fristen zur Punktetilgung</li> </ul>	Lehrvortrag	Folien-Präsentation / Film

6. Baustein "Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Regelverstößen"

	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
6.1	... die Auswahl der tatbezogenen Bausteine begründen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Bausteinauswahl</li> </ul>	Lehrvortrag	-
6.2	... die tatbezogenen Verkehrsregeln anwenden und begründen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tatbezogene Verkehrsregeln</li> </ul>	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben "Verkehrsregeln"

6.3	... die resultierenden Rechtsfolgen tatbezogener Regelverstöße benennen.	- Rechtsfolgen tatbezogener Regelverstöße	 <pre> graph TD     A[Übung/Lernstandkontrolle] --&gt; B{100% korrekt}     B -- ja --&gt; C[Erläuterung]     B -- nein --&gt; A             </pre>	Filme/Simulationen/ animierte Grafiken/Fotos/Grafiken
-----	--	---	---	---

7. Baustein "Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation"

	<b>Lehr-Lernziele</b> <b>Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr-Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
7.1	... bestimmte tatbezogene Regelverstöße den entsprechenden Punktekategorien zuordnen und für jeden Verstoß ableiten, ob dieser zum Entzug der Fahrerlaubnis führen würde.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tatbezogene Regelverstöße</li> <li>- Punktekategorien des Fahreignungs-Bewertungssystems</li> <li>- Fahrerlaubnisentzug als Folge tatbezogener Regelverstöße</li> </ul>	Kooperatives Lernen / Diskussion	-

8. Baustein Hausaufgabe "Übung zur Selbstbeobachtung"

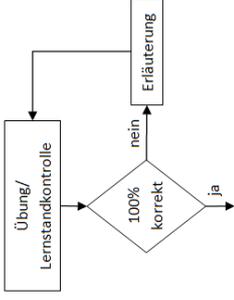
	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
8.1	... auslösende und aufrecht- erhaltende Bedingungen seines Tatverhaltens schildern.	- Individuelle Gelegenheits- strukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern	Hausaufgabe	Arbeitsblatt "Selbstbeobachtung"

**Modul 2**

9. Baustein "Auswertung der Hausaufgaben"

	<b>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
9.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	- Individuelle Bedeutung des Mobilseins - Individuelle Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts	Diskussion/ Erfahrungsberichte/ Lernstandkontrolle	Arbeitsblatt "Meine individuelle Mobilitätsbedeutung"
9.2	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Tatverhaltens schildern.	- Individuelle Gelegenheits- strukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern		Arbeitsblatt "Selbstbeobachtung"

## 10. Baustein "Risikoverhalten und Unfallfolgen"

	<b>Lehr-Lernziele</b> <b>Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lehr-Lerninhalte</b>	<b>Lehr-Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
10.1	... darüber berichten, dass bestimmte (Gefahren-) Situationen verzerrt wahrgenommen und falsch beurteilt werden.	- Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler	Computergestütztes kooperatives Lernen 	Aufgaben "Fehleinschätzungen"
10.2	... Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens benennen.	- Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens		Filme / animierte Grafiken / Fotos / Grafiken
10.3	... risikominimierende Fahrverhaltensweisen darstellen.	- Risikominimierende Fahrverhaltensstrategien		
10.4	... die Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln begründen.	- Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln		
10.5	... tatbezogene Auslöser nennen, die einen Unfall verursachen können.	- Tatbezogene Auslöser von Unfällen		
10.6	... das tatbezogene Unfallrisiko einschätzen.	- Tatbezogenes Unfallrisiko	Diskussion / Lehrvortrag	Folien-Präsentation / Filme

10.7	... mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige benennen.	- Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige		
------	---	---	--	--

11. Baustein "Individuelle Sicherheitsverantwortung"

	<b>Lernziele</b> <b>Der Seminarteilnehmer kann...</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>Lehr- Lernmethoden</b>	<b>Medien/Materialien</b>
11.1	... anhand realer Unfälle über mögliche Unfallfolgen seines Tatverhaltens berichten.	- Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige (Einzelschicksale)	Diskussion / Lehrvortrag	Folien-Präsentation / Film
11.2	... die in der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme vermittelten Kenntnisse wiedergeben.	- Zusammenfassung der in der verkehrspädagogischen Maßnahme vermittelten Kenntnisse		
11.3	... seine Einstellungen zum eigenen Fahrverhalten und zur persönlichen Sicherheitsverantwortung beschreiben.	- Meinungen und Positionen der Teilnehmer zur Gefährlichkeit ihres bisherigen Fahrverhaltens und zu ihrer individuellen Sicherheitsverantwortung	Diskussion / Lernstandkontrolle	-

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung**

In Nummer 1 Satz 2 und 3 der Anlage der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3113) wird jeweils das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "35" durch die Angabe "55" ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 und 55 Euro erhoben."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.
  - b) In den Absätzen 2, 3, 4, 4a und 5 wird jeweils die Angabe "35 Euro" durch die Angabe "55 Euro" ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "35 Euro" durch die Angabe "55 Euro" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "40 Euro" durch die Angabe "60 Euro" ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 5a, 51b.3, 66, 76, 92.1, 93, 95.1, 99.1, 104, 116, 123, 151.1, 157.3, 159b, 164, 166, 179a, 186.1.3, 186.2.3, 187a, 217, 239 und 246.1 wird jeweils in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "40 €" durch die Angabe "60 €" ersetzt.
- b) Die Nummer 12.6 wird durch folgende Nummern 12.6 und 12.7 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
"12.6	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe b
12.7	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe c".

- c) In den Nummern 53.1 und 179b wird jeweils in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "50 €" durch die Angabe "65 €" ersetzt.
- d) In den Nummern 92.2, 95.2, 99.2, 129, 150, 151.2, 233, 251a und 253 wird jeweils in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "50 €" durch die Angabe "70 €" ersetzt.
- e) In den Nummern 102.1, 102.2.1, 192, 195, 201 und 212 wird jeweils in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "50 €" durch die Angabe "60 €" ersetzt.
- f) In Nummer 119 wird in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "75 €" durch die Angabe "120 €" ersetzt.

- g) In Nummer 120 wird in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "380 €" durch die Angabe "570 €" ersetzt.
- h) In den Nummern 152.1, 241.1, 241.2, 242.1 und 242.2 wird jeweils in der Spalte "Tatbestand" das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.
- i) In Nummer 153 wird in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "40 €" durch die Angabe "80 €" ersetzt.
- j) Die Nummer 175 wird durch folgende Nummern 175 und 175a ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
"175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung oder Zulassung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 § 4 Absatz 1 § 48 Nummer 1	70 €
175a	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit unvollständigem Wechsel-	§ 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 6 § 16 Absatz 2 Satz 8 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €".

	kennzeichnen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt		
--	---	--	--

k) Die Nummern 189a bis 189a.2 werden durch folgende Nummern 189a bis 189b.2 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO)	Regelsatz in Euro (€) Fahrverbot in Monaten
"189a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
189a.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		270 €
189a.2	bei anderen als in Nummer 189a.1 genannten Fahrzeugen		135 €
189b	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	

189b.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		270 €
189b.2	bei anderen als in Nummer 189b.1 genannten Fahrzeugen		135 €".

- l) In Nummer 190 wird in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "50 €" durch die Angabe "100 €" ersetzt.
- m) Die Nummern 214a bis 214a.2 werden durch folgende Nummern 214a bis 214b.2 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	Regelsatz in Euro (€) Fahrverbot in Monaten
"214a	Erlöschen der Betriebserlaubnis Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	180 €
214a.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		
214a.2	bei anderen als in Nummer 214a.1 genannten Fahrzeugen		
214b	Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	90 €

214b.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		180 €
214b.2	bei anderen als in Nummer 214b.1 genannten Fahrzeugen		90 €".

- n) In Nummer 240 wird in der Spalte "Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten" die Angabe "100 €" durch die Angabe "150 €" ersetzt.
- o) Im Anhang (zu Nummer 11 der Anlage) "Tabelle 1 Geschwindigkeitsüberschreitungen" unter der Überschrift "b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen" wird in Nummer 11.2.2 in der Spalte "Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als fünf Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)" die Angabe "40" durch die Angabe "60" ersetzt.
- p) Der Anhang (zu Nummer 12 der Anlage) "Tabelle 2 Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug" wird wie folgt gefasst:

"Anhang (zu Nummer 12 der Anlage)

Tabelle 2

Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Lfd. Nr.		Regelsatz in Euro	Fahrverbot
12.5	Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		

12.5.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	
12.5.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	
12.5.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	
12.5.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	
12.5.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	
12.6	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h		
12.6.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	
12.6.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	
12.6.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	<b>Fahrverbot 1 Monat</b>
12.6.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	<b>Fahrverbot 2 Monate</b>
12.6.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	<b>Fahrverbot 3 Monate</b>
12.7	c) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
12.7.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100	
12.7.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180	

12.7.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240	<b>Fahrverbot 1 Monat</b>
12.7.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320	<b>Fahrverbot 2 Monate</b>
12.7.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400	<b>Fahrverbot 3 Monate".</b>

5. Der Anhang (zu § 3 Absatz 3) "Tabelle 4 Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung" wird wie folgt gefasst:

**"Anhang (zu § 3 Absatz 3)**

**Tabelle 4**

**Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung  
oder Sachbeschädigung**

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 55 Euro vorsehen, erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

<b>Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro</b>	<b>mit Gefährdung auf Euro</b>	<b>mit Sachbeschädigung auf Euro</b>
60	75	90
70	85	105
75	90	110
80	100	120
90	110	135
95	115	140

---

100	120	145
110	135	165
120	145	175
130	160	195
135	165	200
140	170	205
150	180	220
160	195	235
165	200	240
180	220	265
190	230	280
200	240	290
210	255	310
235	285	345
240	290	350
250	300	360
270	325	390
280	340	410
285	345	415
290	350	420
320	385	465
350	420	505
360	435	525
380	460	555
400	480	580
405	490	590
425	510	615

440	530	640
480	580	700
500	600	720
560	675	810
570	685	825
600	720	865
635	765	920
680	820	985
700	840	1000
760	915	1000

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

<b>Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro</b>	<b>mit Sachbeschädigung auf Euro</b>
60	75
70	85
75	90
80	100
100	120
150	180".

## Artikel 5

### Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 151 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 145 und 251 wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.
2. In der Nummer 209 wird die Spalte "Gegenstand" wie folgt gefasst:  
"Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Absatz 2 Nummer 2 StVG), Ermahnung oder Verwarnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StVG)".
3. In der Nummer 210 wird die Spalte "Gegenstand" wie folgt gefasst:  
"Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Absatz 2 Nummer 1 StVG) einschließlich der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt".
4. In der Nummer 214.6 wird in der Spalte "Gegenstand" die Angabe "§§ 36, 43 FeV" durch die Angabe "§ 36 FeV" ersetzt.
5. Nummer 215 wird durch folgende Nummern 215 bis 215.8 ersetzt:

<b>Gebühren- Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
"215	Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie (§ 4a Absatz 3 StVG)	
215.1	Erteilung der Seminarerlaubnis	40,90
215.2	Erteilung der Seminarerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00

215.3	Berichtigung eines Erlaubnisbescheides	7,70
215.4	Erlaubnisbescheid als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	15,30 bis 38,30
215.5	Rücknahme oder Widerruf der Seminarerlaubnis	33,20 bis 256,00
215.6	Zwangswise Einziehung eines Erlaubnisbescheides. Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	14,30 bis 286,00
215.7	Überprüfung einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (§ 4a Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 StVG). Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Untersuchung (Überwachung) ohne Verschulden der nach Landesrecht zuständigen Behörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Inhabers der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	30,70 bis 511,00
215.8	Versagung der Seminarerlaubnis	33,20 bis 256,00".

6. Nach Nummer 256 werden folgende Nummern 257 und 258 eingefügt:

"257	Bewertung alternativer Lehr- und Lernmethoden und Medien zur Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 42 Absatz 2 FeV einschließlich der Auslagen für eine externe Begutachtung	1 000,00 bis 10 000,00
------	--	------------------------

258	Anerkennung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a Absatz 8 StVG	nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit".
-----	---	---

7. Nummer 302.2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort "Fahrlehrerlaubnis" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - Nach den Wörtern "der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG)" werden die Wörter "oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG)" eingefügt.
  - Nach dem Wort "Fahrlehrerscheins" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - Nach dem Wort "Erlaubnisurkunde" werden die Wörter "oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein" eingefügt.
8. In Nummer 302.5 werden nach den Wörtern "§ 31 Absatz 2 Satz 4" die Wörter ", § 31b Absatz 1, § 31c" eingefügt.
9. Nummer 302.6 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern "der Fahrlehrerlaubnis" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - Nach den Wörtern "der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG)" werden die Wörter "oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§31a FahrlG)" eingefügt.
  - Nach dem Wort "Fahrlehrerscheins" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - Nach dem Wort "der Erlaubnisurkunde" werden die Wörter "oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein," eingefügt.
  - Nach den Wörtern "§ 31 Absatz 2 Satz 4" wird die Angabe ", § 31b Absatz 1, § 31c" eingefügt.

10. Nummer 306 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern "der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG)," werden die Wörter "der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG)," eingefügt.
- b) Nach den Wörtern "§ 31 Absatz 2 Satz 4" wird die Angabe ", §31b Absatz 1, § 31c" eingefügt.

11. Nummer 308.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern "eines Aufbauseminars," werden die Wörter "einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 31a Absatz 7 FahrlG," eingefügt.
- b) Nach den Wörtern "§ 31 Absatz 2 Satz 4" wird die Angabe ", § 31b Absatz 1 und 3, § 31c" eingefügt.

12. Nummer 310 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern "(§ 31 FahrlG) oder deren Erweiterung," werden die Wörter "der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG)," eingefügt.
- b) Nach den Wörtern "§ 31 Absatz 2 Satz 4" wird die Angabe ", § 31b Absatz 1, § 31c" eingefügt.

13. Nach Nummer 310 wird folgende Nummer 311 eingefügt:

"311	Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars oder für den Einweisungslehrgang nach § 34 Absatz 3 FahrlG	nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit".
------	--	---

## **Artikel 6**

### **Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

In § 5b der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

In § 10 Absatz 2 Satz 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120), wird das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

In Nummer 2.1 Satz 2 der Anlage VIIIc, Nummer 2.1 Satz 2 der Anlage XVIIa, Nummer 2.1 Satz 2 der Anlage XVIIIc, Nummer 2.1 der Anlage XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird jeweils das Wort "Verkehrszentralregister" durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Die Anlage 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2013 (BGBl. I S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

"e) **Fahreignungsregister**

Fahreignungs-Bewertungssystem".

2. Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

"b) **Hilfen**

insbesondere durch

- Aufbauseminare, besondere Aufbauseminare und verkehrspsychologische Beratungsgespräche (Führerschein auf Probe)
- Fahreignungsseminare (Fahreignungs-Bewertungssystem)
- Erfahrungsaustausch für Fahranfänger".

## **Artikel 10**

### **Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz**

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Januar 2013 (BGBl. I S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "nach § 31 des Fahrlehrergesetzes" angefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Seminarerlaubnis" die Wörter "nach § 31 des Fahrlehrergesetzes" eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.
  - d) Absatz 3 Nummer 3 wird gestrichen.
2. In § 14 werden in der Überschrift die Wörter "nach § 31 des Fahrlehrergesetzes" angefügt.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**"§ 14a Überwachung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 31a Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes und des Einweisungslehrgangs nach § 31b Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes**

Die Überwachung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 31a Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes und des Einweisungslehrgangs nach § 31b Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes, jeweils in Verbindung mit § 33 des Fahrlehrergesetzes, bestimmt sich nach § 43 der Fahrerlaubnis-Verordnung."

4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "oder § 4" gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Inhalte und Methoden der Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a des Fahrlehrergesetzes sind an den Inhalten und Methoden der Anlage 16 der Fahrerlaubnis-Verordnung zu orientieren."



6. In der Anlage 4 werden in der Fußnote \*) die Wörter "Aufbauseminar = ASF o. ASP" durch die Wörter "Aufbauseminar = ASF , verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars = FES" ersetzt.
7. In der Anlage 5 werden die Wörter "Aufbauseminar für Punktauffällige (ASP)" durch die Wörter "verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (FES)" ersetzt.

### **Artikel 11**

#### **Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 15. April 2011 (BGBl. I S. 650) wird aufgehoben.

### **Artikel 12**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.!

**Begründung (nur gegenüber dem Plenum):**

Zur Eingangsformel

Anpassung der Ermächtigungsgrundlagen an die Änderungen der Verordnung sowie Fortschreibung der Änderungshinweise.

Zu Artikel 1 -neu- (§ 76 Nummer 16 Satz 1 FeV)

Zum 31. Dezember 2013 endet die Ausnahmeregelung des § 76 Nummer 16 FeV, nach der der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst als amtlich anerkannt für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 68 FeV gelten. Da damit zusätzlicher Aufwand sowohl für die genannten Organisationen als auch für die nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsbehörden entsteht, werden derzeit Verfahrenserleichterungen geprüft. Da diese Prüfung und die ggf. erforderlichen rechtlichen Änderungen bis zum 31. Dezember 2013 nicht abgeschlossen sein werden, soll die Frist einmalig bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.

Folgeänderung der Nummerierung der folgenden Artikel.

Zu Artikel 2 -neu- (FeV)

Zum Einleitungssatz

Fortschreibung des Änderungshinweises.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht der FeV)

Redaktionelle Änderung in Doppelbuchstabe dd. Rechtsförmliche Anpassung in Doppelbuchstabe ee sowie Folgeänderung aus § 43 (s. u.). Des Weiteren ist eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses im Hinblick auf die Angabe zu § 44 nicht erforderlich (Doppelbuchstabe ff).

## Zu Nummer 2

Folgeänderung eines Verweises, Anpassung an das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und andere Gesetze ("Fünftes Gesetz").

## Zu Nummer 6 (§ 41 FeV)

In Buchstabe b wird § 41 Absatz 1 FeV -neu- an das Fünfte Gesetz angepasst. Das Fünfte Gesetz sieht - anders als noch der Entwurf der Bundesregierung - ein verbindliches Fahreignungsseminar bei 6 oder 7 Punkten nicht vor, sodass das Erfordernis der Schriftlichkeit hierauf nicht mehr erstreckt werden kann. Die Möglichkeit, freiwillig ein Fahreignungsseminar zu besuchen, ist dagegen weiterhin gegeben, wobei bei einem Punktestand bis zu 5 Punkten ein Punktabzug von einem Punkt und bei einem Punktestand von 6 oder 7 Punkten kein Punktabzug vorgesehen ist. Unabhängig vom Punkteabzug sollen die Fahrerlaubnisinhaber aber auf die Möglichkeit des freiwilligen Besuchs eines Fahreignungsseminars im Interesse der Korrektur von Einstellungsdefiziten hingewiesen werden, sodass insoweit Schriftlichkeit vorgesehen wird.

Buchstaben c bis e tragen durch Streichung von Vorschriften in § 41 FeV -neu- und redaktionelle Folgeänderungen ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass nach dem Fünften Gesetz ein verbindliches Fahreignungsseminar nicht mehr vorgesehen ist.

## Zu Nummer 7 (§§ 42, 43 FeV)

Neben rechtsförmlichen Änderungen der Formulierungen sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

In § 42 Absatz 2 FeV - neu - wird vorgesehen, dass für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme eine Gruppe von bis zu 6 Teilnehmern (und nicht 3 Teilnehmern wie in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (im Folgenden "Neunte Verordnung") vorgesehen) gebildet werden kann. Durch die Erhöhung der maximalen Teilnehmerzahl soll erreicht werden, dass die Kosten für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme reduziert werden können. Das ist bei einer Verdoppelung der Teilnehmerzahl zu erwarten. Diese Form der Kostenreduzierung wurde im Vermittlungsverfahren zum Fünften Gesetz erörtert und war Gegenstand der Protokollerklärung des Bundesministeriums für Verkehr,

Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zu TOP 10 des Plenums des Bundesrates am 5. Juli 2013 (vgl. Plenarprotokoll S. 416).

In § 42 Absatz 5 FeV - neu - entfällt die Bezugnahme auf die Anordnungsbescheide, weil nach dem Fünften Gesetz ein verbindliches Fahreignungsseminar nicht mehr vorgesehen ist und mithin auch ein Anordnungsbescheid für ein solches nicht erlassen werden kann. Die Auswahl der deliktbezogenen Bausteine wird vom Seminarleiter deshalb nur in Abhängigkeit von den in den individuellen Fahrerlaufbahnen dargestellten Verkehrsverstößen vorgenommen.

In § 42 Absatz 6 - neu - wird der Umfang der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme von den in der von der Bundesregierung zugeleiteten Neunten Verordnung vorgesehenen 3 Sitzungen zu je 60 Minuten auf zwei Sitzungen zu je 75 Minuten reduziert. Damit soll, wie bereits bei der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme vorgesehen, eine Kostenreduzierung für das Fahreignungsseminar erreicht werden. Dies war, wie die Kostenreduzierung bei der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme, Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zum Fünften Gesetz (vgl. Erklärung des BMVBS im Plenum des Bundesrates am 5. Juli 2013, Plenarprotokoll S. 416).

Mit den Änderungen und Folgeänderungen in § 42 Absatz 7 bis 10 - neu - wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nur noch zwei Sitzungen für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme vorgesehen sind. Die in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung zunächst mit 3 Sitzungen vorgesehenen Inhalte müssen deshalb komprimiert und auf diese beiden Sitzungen verteilt werden.

Bei den Zielvereinbarungen in § 42 Absatz 7 Nummer 4 Buchstabe c - neu - reicht als Vorgabe, dass sie die zu erreichenden Schritte festlegen soll. Dass es sich dabei um die nun nicht mehr ausdrücklich aufgeführten "Wie-Wo-Wann-Pläne" handelt, ist gegenwärtiger Stand der Verkehrspsychologie. Durch die Streichung dieses Begriffes erfolgt eine Öffnung gegenüber anderen zukünftigen Methoden.

In der Überschrift des § 43 FeV - neu - wurde der Begriff der Qualitätssicherung gestrichen. Denn § 43 FeV - neu - betrifft die Überwachung des Fahreignungsseminars durch die Behörden und nicht die Aufstellung des Qualitätssicherungssystems, das als Alternative zur Überwachung von den zuständigen obersten Landesbehörden genehmigt werden kann. Außerdem wird anstatt des Verweises auf § 31b FahrIG auf § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 FahrIG verwiesen, weil dies die grundlegende Vorschrift für die Einweisungslehrgänge ist. Sie bestimmt, dass der

Seminarleiter an einem Einweisungslehrgang teilgenommen haben muss und bestimmt außerdem die Grundzüge des Seminars, während § 31b FahrIG die Berechtigung für die Durchführung der Einweisungslehrgänge betrifft.

In § 43 Absatz 1 FeV - neu - wurde der Begriff Qualitätssicherung gestrichen. Dies folgt den Erwägungen, die der Streichung dieses Begriffes in der Überschrift zu Grunde gelegen haben. Außerdem wird klargestellt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auch weitere gesetzliche Bestimmungen als Kriterien in die Prüfung einbeziehen kann, um die Rechtmäßigkeit der Durchführung überprüfen.

§ 43 Absatz 1 Nummer 4 FeV - neu - berücksichtigt, dass das Fünfte Gesetz die in der neuen Nummer 4 genannten Daten für die Dauer von fünf Jahren für die Überwachung der Durchführung der Fahreignungsseminare verfügbar gemacht wissen will (§ 4a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 StVG -neu-, § 31a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 FahrIG - neu -).

In § 43 Absatz 1 Nummer 5 FeV - neu - erfolgen inhaltliche Anpassungen und rechtsförmliche Folgeänderungen insoweit, als die Dokumentation von Anordnungsbescheiden gestrichen wird, weil solche nach dem Fünften Gesetz nicht vorgesehen sind. Des Weiteren wird auf die Überprüfung einer anonymisierten Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Modulen und Sitzungen verzichtet, weil diese Dokumentation bereits durch die in § 43 Absatz 1 Nummer 4 FeV - neu -vorgesehene Dokumentation der Unterschriften zur Teilnahmebestätigung in nicht anonymisierter Weise gewährleistet und Gegenstand der Prüfung ist.

In § 43 Absatz 2 FeV - neu - wird der Verweis auf § 31b FahrIG durch den Verweis auf § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 FahrIG aus denselben Gründen ersetzt, aus denen der Verweis in der Überschrift ersetzt worden ist. Auch auf den Begriff der Qualitätssicherung wird aus denselben Gründen verzichtet. Außerdem wird klargestellt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auch weitere gesetzliche Bestimmungen als Kriterien in die Prüfung einbeziehen kann, um die Rechtmäßigkeit der Durchführung überprüfen.

§ 43 Absatz 3 FeV - neu - wird gestrichen. Die Vorschrift ist nicht erforderlich, da die Maßgaben bereits in den entsprechenden Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes durch das Fünfte Gesetz vorgesehen worden sind (vgl. § 4a Absatz 8 StVG, § 34 Absatz 3 FahrIG).

### Zu Nummer 8

Die Aufhebung des § 45 wird beibehalten, obwohl nach dem Fünften Gesetz wieder eine Möglichkeit zum Punkteabbau vorgesehen ist. Denn der Regelungsgehalt des Absatzes 1 ist bereits auf gesetzlicher Ebene in § 28 Absatz 3 Nummer 12 und 13 i. V. m. Absatz 4 StVG enthalten. Die Regelung des Absatzes 2 ist zu streichen, da nicht mehr zwischen einfachen und besonderen Seminaren unterschieden wird.

### Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 48a Absatz 5 Satz 1 FeV)

Mit der Änderung wird der Grundsatz, dass der Begleiter im Falle des begleiteten Fahrens mit 17 einen bestimmten Punktestand nicht überschreiten darf, wie dies das geltende Recht vorsieht, wiederhergestellt. Anders als die noch von der Bundesregierung zugeleitete Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und die in Ziffer 3 enthaltene Fassung wird vorgesehen, dass der Begleiter mit maximal einem Punkt belastet sein darf.

Der Reduzierung auf einen Punkt liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Es gibt eine Reihe grober Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten, die nach dem bisherigen Punktsystem vier bis sieben Punkte nach sich ziehen und eine Person von der Begleitereigenschaft ausschließen, da die nötige Vorbildwirkung fehlt. Das sollte auch im neuen Fahreignungs-Bewertungssystem so bleiben und führt auf die neue Punkteskala umgerechnet dazu, dass zwei Punkte die Begleitereigenschaft ausschließen.

Der Umstand, dass durch die Reduzierung auf einen Punkt auch die Anzahl der als Begleiter in Betracht kommenden Personen reduziert wird, kann als Gegenargument nicht überzeugen. Betroffene haben die Möglichkeit, durch freiwillige Seminarteilnahme den Punktestand zu reduzieren. Ein anderes Differenzierungskriterium etwa innerhalb der Zwei-Punkte-Tatbestände, wie z. B. die Schwere der Straftat, kommt wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht.

Eine eigene Vorschrift, die es speziell dem Begleiter ermöglicht hätte, durch ein freiwilliges Fahreignungsseminar die Begleitung auch bei einem höheren Punktestand vornehmen zu dürfen, ist nicht mehr erforderlich, weil das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze wieder die generelle Möglichkeit eines Punktabzugs vorsieht, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber freiwillig an einem Fahreignungsseminar teilnimmt.

Zu Nummer 10 (§ 57 Nummer 25 FeV)

Mit der Streichung der Wendung "die gesetzte Frist" erfolgt eine Anpassung an das Fünfte Gesetz, das ein verbindliches Fahreignungsseminar nicht mehr vorsieht, so dass auch eine Fristsetzung, die hätte gespeichert werden müssen, entfällt.

Zu Nummer 11 (§ 59 FeV)

Neben rechtsförmlichen Änderungen in Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa erfolgt in Buchstabe b Doppelbuchstabe ee eine Anpassung an das Fünfte Gesetz, das unter bestimmten Bedingungen einen Punktabzug für den freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars vorsieht (§ 4 Absatz 7 StVG - neu -). Dieser Punktabzug ist im Fahreignungsregister zu speichern.

Zu Nummer 12 (§ 60 FeV)

Rechtsförmliche Klarstellung in Buchstabe a.

Zu Nummer 13 (§ 61 FeV)

Rechtsförmliche Formulierungsänderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Nummer 16 (§ 71 FeV)

Rechtsförmliche Anpassung eines Zitats in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 18 (Anlage 13 zu § 40 FeV)

Zu Nummer 2.1.6:

Im Vermittlungsverfahren zum Fünften Gesetz war vereinbart worden, dass das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stets im Fahreignungsregister gespeichert wird. Um dies zu erreichen, wurde die Ermächtigungsgrundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s im Ergebnis des Vermittlungsverfahrens entsprechend erweitert und der gesetzlich definierte Zweck des Fahreignungs-Bewertungssystems

entsprechend ausgedehnt (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 StVG - neu -). Mit der Streichung der Wörter "soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist" wird dieser gesetzgeberische Wille umgesetzt.

Zu Nummer 2.2.1:

Redaktionelle Anpassung an die Tatbestandsbeschreibungen des BKat.

Zu Nummer 2.2.2:

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 2.2.3:

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 2.2.4:

In der Spalte "Ordnungswidrigkeit" redaktionelle Anpassung an die Tatbestandsbeschreibungen in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV). Mit den Änderungen in der Spalte "laufende Nummer ..." wird eine Ungenauigkeit der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung behoben. Nach den Intentionen des Fünften Gesetzes sollen 2 Punkte für solche Ordnungswidrigkeiten vorgesehen werden, für die ein Regel-Fahrverbot vorgesehen ist. Denn diese Ordnungswidrigkeiten hat der Gesetzgeber bereits als "grob" vorbewertet. Alle anderen Ordnungswidrigkeiten (ohne Regel-Fahrverbot) sollten mit einem Punkt bewertet werden (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BR-Drucksache 799/12, S. 35). Bei den Abstandsverstößen wurde dieses Prinzip auf Grund der Systematik der BKatV durchbrochen. Der BKat unterscheidet bislang zwischen Abstandsverstößen bei Geschwindigkeiten über 80 km/h (Nummern 12.5.1 bis 12.5.5) und solchen bei Geschwindigkeiten über 130 km/h (Nummer 12.6.1 ff.). Zugleich wird bei den Abstandsverstößen im Geschwindigkeitsbereich zwischen 80 km/h und 130 km/h für die Frage, ob ein Regel-Fahrverbot vorgesehen ist, noch die Grenze von 100 km/h als entscheidend geregelt (siehe dazu Nummern 12.5.3, 12.5.4, 12.5.5 BKat g. F.). Da die Anlage 13 zur FeV auf die BKat-Nummern verweist und es keine Rolle spielt, ob das Fahrverbot tatsächlich verhängt worden ist, wurden in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung auch

solche Abstandsverstöße mit 2 Punkten bewertet, für die kein Regel-Fahrverbot vorgesehen ist, weil die Geschwindigkeit weniger als 100 km/h betragen hat. Es ist deshalb eine Änderung des BKat erforderlich, die nunmehr zwischen drei Geschwindigkeitsbereichen unterscheidet: über 80 km/h (Nummern 12.5.1 bis 12.5.5 - neu -), über 100 km/h (Nummern 12.6.1 bis 12.6.5 - neu -) und über 130 km/h (Nummern 12.7.1 bis 12.7.5 - neu -). Auf jene neuen Nummern (vgl. unten Nummer 4 Buchst. b dieser Verordnung) kann dann in der Anlage 13 systematisch treffgenau verwiesen werden.

Zu Nummer 2.2.7:

Anpassung an den Neuerlass der BKatV, der mit Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I 2013, 498) erfolgt ist.

Zu Nummer 2.2.8:

Redaktionelle Anpassung an die Tatbestandsbeschreibungen des BKat.

Zu Nummer 3.1:

Rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 3.2.3:

Mit den Änderungen wird eine Ungenauigkeit der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung behoben, siehe zu 2.2.4.

Zu Nummern 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.10, 3.2.11, 3.2.21:

Die von der Bundesregierung zugeleitete Fassung der Neunten Verordnung wurde dem Bundesrat vor dem Neuerlass der BKatV zugeleitet. Die BKatV ist mit Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I 2013, 498) neu erlassen worden. Die Änderungen nehmen die hiernach erforderlichen Anpassungen in der Anlage 13 zur FeV vor. In Nummer 3.2.7 wird überdies durch Ergänzung von Nummer 53.1 das Ergebnis der Erörterungen im Vermittlungsverfahren zum Fünften Gesetz umgesetzt (vgl. Protokollerklärung des BMVBS im Plenum am 5. Juli 2013, Plenarprotokoll S. 416): Das Zuparken von Feuerwehrzufahrten mit Behinderung von

Rettungsfahrzeugen soll weiterhin punktbewehrt bleiben.

Zu Nummer 3.5.1:

Redaktionelle Anpassung an die Tatbestandsbeschreibungen des BKat.

Zu Nummern 3.5.9 und 3.5.10:

Änderung und Folgeänderung zur Umsetzung des Ergebnisses der Erörterungen im Vermittlungsverfahren zum Fünften Gesetz (vgl. Protokollerklärung des BMVBS im Plenum am 5. Juli 2013, Plenarprotokoll S. 416): Die Unterschreitung der zulässigen Stützlast um mehr als 50 Prozent (Nummer 217 BKat) ist ein verkehrssicherheitsrelevanter Verstoß und soll deshalb mit einem Punkt bewertet werden.

Zu Nummer 19 (Anlage 16 zu § 42 Absatz 2 FeV)

Im Zuge des Abschlusses eines Forschungsprojektes der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Konzipierung des Fahreignungsseminars, innerhalb dessen unter anderem der Rahmenlehrplan für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme entwickelt worden war, hat sich gezeigt, dass einige Begriffe im Interesse der besseren Verständlichkeit noch überarbeitet werden sollten. Diese Überarbeitung war in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung noch nicht vorgesehen worden. Diese begrifflichen und weiteren rechtsförmliche Verbesserungen werden mit den vorgesehenen Änderungen nunmehr eingefügt.

Zu Artikel 3 - neu -

Rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Artikel 4 - neu - (BKatV)

Zum Einleitungssatz

Anpassung des Zitats an den Neuerlass der BKatV, der mit Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I, S. 498) erfolgt ist.

Zu Nummer 4 (BKat)

In Buchstabe a wird die laufende Nummer 11.2.2 BKat rechtsförmlich gestrichen auf Grund der Dopplung in Buchstabe o. Die laufenden Nummern 179a und 239 BKat werden rechtsförmlich aus der bisherigen Buchstaben i hierher verortet. Zur Umsetzung des Ergebnisses dem Erörterungen im Vermittlungsverfahren zum Fünften Gesetz (vgl. Protokollerklärung des BMVBS im Plenum am 5. Juli 2013, Plenarprotokoll S. 416) wurde laufende Nummer 217 BKat aufgenommen. Um diese Stützlast-Verstöße eintragen und bepunkten zu können, muss der Regelsatz bei laufender Nummer 217 BKat von 40 auf 60 Euro angehoben werden. Im Übrigen erfolgen bei laufenden Nummern 51b - neu - und 157.3 - neu - BKat zwei Anpassungen an den Neuerlass der BKatV, der mit der Verordnung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 478) erfolgt ist.

Mit den rein redaktionellen Änderungen in Buchstabe b - neu - (betreffend laufende Nummern 12.6, 12.7 BKat) wird erreicht, dass in den Nummern 2.2.4 und 3.2.3 der Anlage 13 zur FeV nunmehr hinsichtlich der Abstandsverstöße zwischen drei Kategorien unterschieden werden kann. Eine Änderung bei den Bußgeldregelsätzen und den Regel-Fahrverboten ist damit nicht verbunden. Die Neugliederung ermöglicht es aber, anhand der laufenden Nummer des BKat zwischen Abstandsverstößen mit und ohne Regel-Fahrverbot unterscheiden zu können.

Folgeänderung der Nummerierung der bisherigen Buchstaben b bis n.

In Buchstabe c - neu - ist die laufende Nummer 190 BKat (Verstöße gegen die Fahrtenbuchauflage) gestrichen worden, weil hierfür ein eigenständiger Änderungsbefehl erforderlich geworden ist (siehe der neue Buchstabe l).

In Buchstabe h - neu - ist die Änderung der aufgeführten Nummern des BKat neu einzuordnen, weil auch die laufende Nummer 152.1 BKat im Tatbestand das Wort "Verkehrszentralregister" enthält, das durch das Wort "Fahreignungsregister" ersetzt werden muss. Der Sammeländerungsbefehl muss deshalb an diese Stelle vorrücken.

In Buchstabe j - neu - wird neben einer redaktionellen Anpassung die laufende Nummer 175 BKat an den Neuerlass der BKatV, der mit der Verordnung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 478) erfolgt ist, angepasst.

Der bisherige Buchstabe i wird gestrichen. Die Änderungen werden aus rechtsförmlichen Gründen in Buchstabe a eingeordnet (s. o.).

In Buchstabe k erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Buchstabe l wird neu eingefügt und betrifft laufende Nummer 190 BKat. Für Verstöße gegen die Fahrtenbuchauflage wird eine Regelbuße von 100 Euro vorgesehen. Diese Regelgeldbuße trägt der Bedeutung der Tat besser Rechnung als die in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung vorgesehene Anhebung auf nur 50 Euro. Zu berücksichtigen ist, dass der Halter durch Verstöße gegen die Fahrtenbuchauflage verhindert, dass bei gravierenden Verstößen im Straßenverkehr der verantwortliche Fahrzeugführer ermittelt werden kann, obwohl bereits zuvor bei anderen erheblichen Verkehrsverstößen mit demselben Fahrzeug der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden konnte und die Behörde deshalb die Anordnung eines Fahrtenbuches auferlegt hatte. Auch im Falle der Fahrlässigkeit trifft den Täter damit ein erheblicher Vorwurf. Die Nichtführung des Fahrtenbuches wirkt sich potenziell negativ auf die Verkehrsdisziplin aus. Die Anhebung ist deshalb angezeigt. Sie ist mit diesen Erwägungen im Vermittlungsverfahren zum Fünften Gesetz erörtert worden (vgl. Protokollnotiz des BMVBS im Plenum am 5. Juli 2013, Plenarprotokoll S. 416).

In Buchstabe m - neu - erfolgt neben einer redaktionellen Anpassung eine sprachliche Anpassung bei laufender Nummer 214b.2 BKat.

Der bisherige Buchstabe m wird gestrichen. Diese Änderungen werden in Buchstabe a vorgenommen (s.o.).

In Buchstabe o - neu - erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung.

Buchstabe p wird neu angefügt und ändert die Tabelle 2 des Anhangs zum Bußgeldkatalog. Die Tatbestandsbeschreibungen werden von zwei auf drei für die Sanktionszumessungen relevante Geschwindigkeitsbereiche aufgegliedert. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Buchstabe b - neu - (betr. laufende Nummern 12.6, 12.7 BKat) verwiesen.

Zu Artikel 5 - neu - (Anlage zur GebOSt)

Zum Einleitungssatz

Fortschreibung des Änderungshinweises.

## Zu Nummer 2

Anpassung der GebNr. 209 an Artikel 5 der 7. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394). Des Weiteren wird die Verwarnung in diesen Gebührentatbestand eingeordnet, nachdem sie nicht mehr mit der Anordnung eines Fahreignungsseminars verbunden ist, die der Regierungsentwurf zum Fünften Gesetz noch vorsah.

## Zu Nummer 3

Die Verwarnung wird aus der GebNr. 210 herausgenommen, nachdem sie nicht mehr mit der Anordnung eines Fahreignungsseminars verbunden ist, wie der Regierungsentwurf zum Fünften Gesetz es noch vorsah.

## Zu Nummer 4 - neu -

Mit der Streichung des Verweises auf § 43 FeV in GebNr. 214.6 wird dem Fünften Gesetz Rechnung getragen, da es in dem damit geschaffenen neuen Fahreignungsbewertungssystem keine besonderen Aufbaueminare mehr gibt.

Folgeänderung der bisherigen Nummern 4 bis 11.

## Zu Nummer 5 - neu -

Die Änderung der Nummerierung der GebNrn. 215 ff. - neu - ist aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich geworden. Zudem wird in GebNr. 215.7 -neu- der Begriff "Fahrschulinhaber" durch den Begriff "Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie" ersetzt. Hiermit wird eine offensichtliche Unrichtigkeit korrigiert, da es in dem betreffenden Gebührentatbestand ausschließlich um die Überprüfung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars geht. Weiterhin wird hier die Gebührenobergrenze auf 511 Euro angehoben. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Überprüfung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars derselbe Aufwand betrieben werden muss wie bei der Überprüfung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars. Dazu gehört insbesondere, dass die überwachenden Personen die Örtlichkeit der Durchführung der verkehrspsychologischen

Teilmaßnahme in Augenschein nehmen. Die Gebührenobergrenze muss deshalb mit der zutreffend festgesetzten Gebührenobergrenze der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme in GebNr. 308.1 - neu - identisch sein.

Zu Nummer 6 - neu -

In GebNr. 258 - neu - wird der Begriff "Genehmigung" durch den Begriff "Anerkennung" ersetzt, da § 4a Absatz 8 StVG -neu-, der mit dem Fünften Gesetz eingefügt worden ist, diese Diktion verwendet. Das Ersetzen des Verweises auf § 43 Absatz 3 FeV durch einen Verweis auf § 4a Absatz 8 StVG ist eine Folgeänderung der Streichung des § 43 Absatz 3 FeV in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung. Da in diesem Abschnitt der GebOSt nur die Gebühren für auf dem StVG und der FeV fußende Maßnahmen geregelt werden können, wird die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme herausgelöst und in einen eigenständigen Gebührentatbestand eingeordnet (siehe die neue GebNr. 311). Das StVG lässt es offen, ob ein Qualitätssicherungssystem nur für eine der Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars, für beide Teilmaßnahmen gemeinsam oder sogar auch für die Einweisungslehrgänge konzipiert und zur Genehmigung vorgelegt wird. Daher ist eine entsprechende Auffächerung der Gebührentatbestände sachgerecht.

Zu Nummer 7 - neu -

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 - neu -

In GebNr. 308.1 - neu - wird ein Verweis auf § 31b Absatz 3 FahrlG ergänzt. Das ist erforderlich, weil diese Vorschrift die Rechtsgrundlage für die im Gebührentatbestand in Bezug genommene Überwachung der Einweisungslehrgänge enthält.

Zur bisherigen Nummer 12

Die Änderungen der Verweise in den GebNrn. 451 und 451.4 sind nicht mehr erforderlich und daher zu streichen. Anpassung an die Systematik des Fünften Gesetzes. Die Vorschriften, auf die die Gebührentatbestände verweisen, sind – anders als im Regierungsentwurf – wieder in § 4 Absatz 10 StVG geregelt.

Zu Nummer 13 - neu -

Die neue GebNr. 311 regelt die Gebühr für die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und für den Einweisungslehrgang. Die Änderungen an der Regelung sind erforderlich geworden, weil § 43 Absatz 3 FeV in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung gestrichen worden ist. GebNr. 258 - neu- bezieht sich deshalb nur noch auf die verkehrspsychologische Teilmaßnahme, die in § 4a Absatz 8 StVG geregelt ist. Die GebNr. 311 betrifft denselben Sachverhalt, jedoch für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars, die nicht im Straßenverkehrsgesetz geregelt ist und deshalb auch nicht in dem dieses Gesetz betreffenden Abschnitt der Anlage zur GebOSt, sondern in dem das Fahrlehrergesetz betreffenden Abschnitt geregelt werden muss. Maßgeblich ist § 34 Absatz 3 FahrIG. Hinsichtlich der Höhe der Gebühr gelten allerdings dieselben Erwägungen wie für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme, da die insoweit erforderlichen Prüfungshandlungen identisch sind.

Zu Artikel 6 - neu -

Fortschreibung des Änderungshinweises.

Zu Artikel 8 - neu -

Rechtsförmliche Änderungen.

Zu Artikel 9 - neu -

Fortschreibung des Änderungshinweises

Zu Artikel 10 - neu - (DV FahrIG)

Zum Einleitungssatz

Fortschreibung des Änderungshinweises

Zu Nummer 3

Der bisherige Regelungsinhalt des neuen § 14a in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung wurde aus rechtsförmlichen Gründen gestrichen.

Es wurde ein neuer § 14a aufgenommen, der hinsichtlich der Überwachung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und der Überwachung der Einweisungslehrgänge auf § 43 FeV verweist. Damit soll eine bessere Übersichtlichkeit der bestehenden Regelungen sichergestellt werden.

Zu Nummer 4

Ebenfalls zur besseren Übersichtlichkeit der bestehenden Regelungen und zur systematischen Ergänzung wird im neuen Buchstaben b der neue § 15 Absatz 2a aufgenommen. Für die Fortbildung der Seminarleiter Verkehrspädagogik nach § 33a Absatz 2 StVG ist eine nähere Festlegung der Inhalte in der DV FahrlG nicht angezeigt. Da die Inhalte und Methoden der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars detailliert in der Anlage 16 zur FeV dargelegt sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

Zu Nummer 6 - neu -

Folgeänderung in Anlage 4 DV FahrlG: In der Fußnote ist der Begriff des Aufbauseminars anzupassen und teilweise anstelle dessen der Begriff "verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars" zu verwenden.

Zu Nummer 7 - neu -

Folgeänderung in Anlage 5 DV FahrlG: Da das Aufbauseminar für Punkteauffällige durch die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars abgelöst worden ist, muss im Preisaushang nach § 19 FahrlG auch dieser Begriff verwendet werden.

Zu Artikel 12 - neu - (Inkrafttreten)

Folgeänderung zur Anpassung an das Fünfte Gesetz in Absatz 1. Absatz 2 dient dem rechtzeitigen Inkrafttreten der Verlängerung der betroffenen befristeten Regelung.

Vk  
(Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 2)

3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a (§ 48a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 FeV)

In Ziffer 1 der Ausschussempfehlung ist Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "drei Punkten" durch die Wörter "zwei Punkten" ersetzt.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit den Änderungen wird der Grundsatz, dass der Begleiter im Falle des begleiteten Fahrens mit 17 einen bestimmten Punktestand nicht überschreiten darf, wie dies das geltende Recht ebenfalls vorsieht, wiederhergestellt. Es wird vorgesehen, dass der Begleiter mit maximal zwei Punkten belastet sein darf. Die in der von der Bundesregierung zugeleiteten Fassung der Neunten Verordnung vorgesehene Vorschrift, die es dem Begleiter ermöglicht hätte, durch ein freiwilliges Fahreignungsseminar die Begleitung auch bei einem höheren Punktestand vornehmen zu dürfen, ist nicht mehr erforderlich, weil das Fünfte Gesetz wieder die Möglichkeit eines Punktabzugs vorsieht, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber freiwillig an einem Fahreignungsseminar teilnimmt. Von dieser Möglichkeit können also auch Personen Gebrauch machen, die als Begleiter beim begleiteten Fahren mit 17 tätig werden wollen.

B

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die BuÙgeldkatalog-Verordnung unter Berücksichtigung der mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften verbundenen Änderungen insgesamt zu überarbeiten und innerhalb eines Jahres den Entwurf einer Änderungsverordnung vorzulegen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/12636) darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung im Rahmen der Reform des Verkehrszentralregisters auf das für die Reform notwendige Maß beschränkt ist und sie zeitnah prüfen werde, ob Anpassungen von weiteren Regelsätzen vorgenommen werden müssen.

Aus Sicht der Länder ist eine vollständige Überarbeitung der Bußgeldkatalog-Verordnung erforderlich. Die mit der vorliegenden Reform verbundenen punktuellen Änderungen des Bußgeldkatalogs dienen dazu, die neue Eintragungsgrenze zu erreichen, sind jedoch mit den übrigen Tatbeständen nicht abgestimmt und führen zu Ahndungsunterschieden, die sachlich nicht begründbar sind.

C

Der **Rechtsausschuss** hat beschlossen, von einer Empfehlung an den Bundesrat abzusehen.